

LEBE DEINEN TRAUM.



AEROCLUB | NRW

S A T Z U N G

des AEROCLUB | NRW e.V.

Satzung

AEROCLUB|NRW e.V.

Stand: 02.07.2016

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck, Ziel und Aufgaben des Verbandes, Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3	Gliederung des Verbandes, Bezirke.....	4
§ 4	Geschäftsjahr	4
§ 5	Mitglieder	5
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 9	Organe	7
§ 10	Mitgliederversammlungen.....	8
§ 11	Ordentlicher Verbandstag	10
§ 12	Versammlungen der Sportfachgruppen	12
§ 13	Außerordentlicher Verbandstag	13
§ 14	Verbandsjugendtag.....	14
§ 15	Präsidium, geschäftsführendes Präsidium	15
§ 16	Geschäftsführung	17
§ 17	Sportfachgruppenvorstände.....	19
§ 18	Jugend.....	20
§ 19	Bezirksvorsitzende.....	20
§ 20	Fliegerische Ausbildung.....	20
§ 21	Technik.....	21
§ 22	Ausschüsse	22
§ 23	Beiträge, Umlagen	23
§ 24	Rechnungsprüfer	23
§ 25	Verbandsgericht.....	24
§ 26	Vertreter der jungen Generation	25
§ 27	Anti-Doping.....	25
§ 28	Satzungsänderungen.....	25
§ 29	Veröffentlichungen.....	26
§ 30	Datenverarbeitung und Datenschutz.....	26
§ 31	Auflösung.....	28

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen: AEROCLUB | NRW e.V.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Duisburg. Die Eintragung in das Vereinsregister ist beim Amtsgericht Duisburg unter der Nummer VR 50680 erfolgt.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Verbandes, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist der Zusammenschluss der Luftsportvereine und Luftsportverbände mit besonderer Aufgabenstellung innerhalb der Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Luftsports. Er fördert die sportliche Betätigung und unterstützt den Luftsport im Allgemeinen, insbesondere den Leistungssport sowie den Freizeit- und Breitensport.
- (4) Die Verbandszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - die Betreuung der luftsportlichen Betätigung seiner Mitglieder;
 - die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, kommunalen-, Landes-, Bundes- und europäischen Behörden, den Sportorganisationen und der Öffentlichkeit;
 - die Wahrnehmung der Interessen der Vereine im Hinblick auf die Nutzung des Luftraums;
 - die Förderung der Jugendpflege;
 - die Ausbildung seiner Mitglieder und deren Mitgliedern z. B. in Ausbildungsbetrieben;
 - die Durchführung von Wettbewerben und Meisterschaften;
 - die Einrichtung und Unterhaltung von technischen Betrieben, Organisationen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit oder vergleichbaren Einrichtungen;

- die Leistung von Beiträgen an andere gemeinnützige Einrichtung der Sport- und Jugendpflege;
 - Gründung oder Beteiligung an Gesellschaften, die einen oder mehrere der obigen Zwecke verfolgen.
- (5) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verband ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsgemäßen, steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (6) Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Jedes Amt im Verband ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des Verbandes gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (7) Der Verband ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. sowie im Deutschen Aero-Club e. V. und der Sporthilfe NRW e. V. Das Präsidium kann unter Beachtung des Satzungszwecks weitere Mitgliedschaften begründen.
- (8) Für die Erfüllung des Verbandszweckes unterhält der Verband eine oder mehrere Verwaltungsstellen, in denen, soweit erforderlich, hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt werden, für die er die Rechtsstellung des Arbeitgebers hat.

§ 3 Gliederung des Verbandes, Bezirke

Der Landesverband ist in fünf Bezirke untergliedert, die räumlich den nordrhein-westfälischen Regierungsbezirken entsprechen. Die Bezirke sind das Bindeglied zwischen den Vereinen und dem Präsidium sowie der hauptamtlichen Struktur. Die Bezirke dienen darüber hinaus der Kontaktpflege zwischen den Vereinen sowie der umfassenden Betreuung der Mitglieder.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
- ordentliche Mitglieder
 - Luftsportverbände mit besonderer Aufgabenstellung
 - Einzelmitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder eingetragene Luftsportverein werden, dessen Zwecke dem Verbandszweck ganz oder teilweise entsprechen und der gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ist.
- (3) Luftsportverbände mit besonderer Aufgabenstellung können Mitglied sein, wenn sie sich mit Teilaspekten des Luftsportes beschäftigen, ihr Verbandsgebiet ganz oder teilweise dem des Landes NRW entspricht und sie gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind.
- (4) Einzelmitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Verbandes unterstützen und im Luftsport aktiv werden möchten, ohne zu dieser Zeit einem Luftsportverein beizutreten. Einzelmitglieder erwerben nur die in dieser Satzung ihnen ausdrücklich zugewiesenen Rechte und Pflichten.
- (5) Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Verbandes unterstützen möchten. Fördermitglieder erwerben nur die in dieser Satzung ihnen ausdrücklich zugewiesenen Rechte und Pflichten.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verband oder im Allgemeinen um den Luftsport und die Luftfahrt verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch die Entscheidung des Präsidiums über ein entsprechendes Beitrittsgesuch. Luftsportvereine, die die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft nach dieser Satzung erfüllen, haben ein Recht auf Aufnahme.

- (2) Luftsportverbände mit besonderer Aufgabenstellung erwerben die Mitgliedschaft nach entsprechender Antragstellung durch Entscheidung des Präsidiums.
- (3) Einzelmitglieder und Fördermitglieder erwerben die Mitgliedschaft nach entsprechender Antragstellung auf Entscheidung des geschäftsführenden Präsidiums.
- (4) Ehrenmitglieder erwerben diesen Mitgliedsstatus durch Verleihung, die durch den Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums oder des Vorstandes einer Sportfachgruppe erfolgt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Tod (natürliche Personen) oder Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Personen)
 - Eintritt in die Liquidation (juristische Personen)
 - Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verband hat schriftlich zu erfolgen. Er ist nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zulässig und muss gegenüber dem Verband an die Adresse der Geschäftsstelle erklärt werden. Zur Wirksamkeit des Austritts zum Ablauf eines Geschäftsjahres ist der Zugang der schriftlichen Austrittserklärung bis spätestens zum 30.09. desselben Jahres erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann durch schriftlich begründeten Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) die Voraussetzungen der Aufnahme entfallen sind;
 - b) das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Verbandes in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - c) das Mitglied trotz vorherigen Abhilfeersuchens unter Setzung einer angemessenen Frist gegen die Satzung oder Ordnungen des Verbandes verstößt.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Präsidiums unter Angabe der für den Ausschluss sprechenden Gründe Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss des Präsidiums wird mit Beschlussfassung und Veröffentlichung wirksam.

Eine Beschwerde über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses ist an das Verbandsgericht zu richten, das hierüber abschließend entscheidet. Eine Beschwerde gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Luftsportverbände mit besonderer Aufgabenstellung genießen alle Rechte und Pflichten nach dieser Satzung. Sie haben Sitz und Stimme auf dem Verbandstag; ihre ordentlichen Mitglieder sind auf dem Verbandstag wählbar. Ordentliche Mitglieder des Verbandes haben die Satzung und Ordnungen zu befolgen und die vom Verbandstag festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgemäß zu zahlen. Die ordentlichen Mitglieder haben den Ein- und Austritt von Mitgliedern unverzüglich an den Verband zu melden.
- (2) Fördermitglieder haben weder Sitz noch Stimme auf dem Verbandstag und sind für Ämter nicht wählbar. Sie haben Anspruch auf Erstellung eines Mitgliedsausweises. Fördermitglieder haben jährlich einen Förderbeitrag (Spende) in einer von ihnen selbst zu bestimmenden Höhe zu zahlen, mindestens jedoch in Höhe des auf eine Fördermitgliedschaft entfallenden Kostenanteils gemäß der Festlegung des Präsidiums. Darüber hinaus haben Fördermitglieder Satzung und Ordnungen des Verbandes zu achten.
- (3) Einzelmitglieder nehmen am Verbandstag beratend ohne Stimme teil. Sie haben den durch das Präsidium festgelegten Beitrag für Einzelmitglieder zu zahlen.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) das Präsidium

- c) das geschäftsführende Präsidium (Vorstand nach § 26 BGB)
 - d) die Sportfachgruppen, jede für sich
 - e) der Verbandsjugendtag
 - f) die Verbandsjugendleitung
 - g) das Verbandsgericht
- (2) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Wer ein ehrenamtliches Wahlamt ausübt, darf nicht zugleich in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verband stehen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Bedarf können Ehrenämter im Verband im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach Beschluss des Präsidiums mit Zustimmung der Rechnungsprüfer ausgeübt werden. Im Übrigen haben die ehrenamtlich für den Verband tätigen Organ- und Gremienmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind insoweit, als diese Aufwendungen nicht durch eine Pauschale abgegolten werden.
- (3) Organmitglieder werden grundsätzlich für 3 Jahre gewählt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie bleiben jedoch über ihre Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Neuwahl oder Bestätigung einer anderweitig erfolgten Wahl im Amt.
- (4) Organe sind ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Organmitgliedes das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit Einwilligung des Präsidiums zu besetzen. Scheidet der Präsident aus, übernimmt der dienstälteste Vizepräsident, bei gleich langer Dienstzeit der an Lebensjahren ältere Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten. In diesem Fall ist auf dem nächsten ordentlichen Verbandstag der Präsident neu zu wählen.

§ 10 Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen sind:
- a) der ordentliche Verbandstag
 - b) der außerordentliche Verbandstag
 - c) der Verbandsjugendtag
 - d) die Versammlungen der Sportfachgruppen

- (2) Mitgliederversammlungen werden - soweit diese Satzung nichts anderes regelt - unter Wahrung einer Einladungsfrist von sechs Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Geschäftsführer bzw. den Vorstand der jeweiligen Sportfachgruppe für deren Versammlungen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Die Einladung ist mit der Veröffentlichung (§ 29) bewirkt.
- (3) Antragsberechtigt zu einer Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder sowie die Organe. Anträge zu einer Mitgliederversammlung sind unter Beachtung einer Antragsfrist von vier Wochen schriftlich und mit Begründung zu stellen. Für die Fristwahrung ist der Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle entscheidend. Verspätet eingehende Anträge, die weder Abänderungs- noch Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.

Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen.
- (4) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist und bleibt unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Das bei Beginn einer Mitgliederversammlung bestehende Stimmrecht besteht bis zum Ende der Mitgliederversammlung. Organvertreter, die ihr Stimmrecht kraft ihres Amtes ausüben, erwerben dieses mit ihrer Wahl oder Bestätigung und verlieren es durch Beendigung des Amtes.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (6) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wählbar ist, wer Mitglied im Verband oder in einem seiner Mitgliedsvereine ist und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Gibt es nur so viele Bewerber wie Positionen zu besetzen sind oder soll eine bereits anderweitig erfolgte Wahl nur bestätigt werden, so ist eine Blockwahl möglich. Des Weiteren kann die Wahl durch Handheben erfolgen, falls kein Widerspruch hiergegen erhoben wird.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem

erreicht, so hat im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zu erfolgen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Stichwahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt auch annehmen würden. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis zuvor schriftlich erklärt haben.

- (7) Bei allen Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- (8) Satzungsgemäß gefasste Beschlüsse einer Mitgliederversammlung dürfen durch das Verbandsgericht nicht auf ihren sachlichen Inhalt überprüft werden. Ein Überprüfungsantrag kann nur darauf gestützt werden, dass der Beschluss nicht satzungsgemäß zustande gekommen ist. Der Antrag muss innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses an das Verbandsgericht gerichtet werden.

§ 11 Ordentlicher Verbandstag

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet jährlich möglichst vor der Hauptversammlung des Deutschen Aero-Clubs statt.
- (2) Der Verbandstag setzt sich aus den Vertretern der Vereine und den Mitgliedern des Präsidiums zusammen.

Auf jeden Verein entfallen so viele Stimmen, wie der Verein aktive, dem Luftsport zuzuordnende Mitglieder hat, die zum Stichtag 1.7. des Jahres, in der die Wahl stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Stimmen eines Vereins müssen ungeachtet der von ihm entsandten Vertreter einheitlich abgegeben werden. Die Feststellung dieser Mitgliederzahl erfolgt durch die Verbandsgeschäftsstelle auf Grundlage der laufenden Meldungen der Vereine mit Stichtag zum Ablauf des Tages, an dem die Einladung zum Verbandstag spätestens zu erfolgen hat.

Die Mitglieder des Präsidiums haben kraft Amtes jeweils eine Stimme.

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts, der Justitiar und der Geschäftsführer nehmen beratend teil.

Luftsportverbände mit besonderer Aufgabenstellung, Einzelmitglieder, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder können am Verbandstag teilnehmen. Sie sind berechtigt, das Wort zu ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht.

- (3) Der Verbandstag ist das höchste Organ des Landesverbandes. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
- a) die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters;
 - b) die Bestätigung der auf den Versammlungen der Sportfachgruppen gewählten Präsidiumsmitglieder;
 - c) die Bestätigung des auf dem Verbandsjugendtages gewählten Landesjugendleiters;
 - d) die Wahl der Bezirksvorsitzenden;
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - f) Die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Verbandsgerichts;
 - g) die Beschlussfassung über den Haushalt für das Folgejahr;
 - h) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Vorjahr;
 - i) die Entgegennahme des Berichtes über den Stand des Haushalts im laufenden Jahr;
 - j) die Entlastung des Präsidiums;
 - k) die Beschlussfassung über Anträge;
 - l) die Änderung der Satzung und der Finanzordnung;
 - m) die Festsetzung der jährlichen Beiträge und von Umlagen;
 - n) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - o) die Wahrnehmung aller sonstigen, ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Der Verbandstag wird durch den Präsidenten geleitet, der die Versammlungsleitung an einen der Vizepräsidenten oder den Geschäftsführer oder den Justitiar abgeben kann. Für die Dauer der Entlastung des Präsidiums und der Wahl des Präsidenten ist vom Verbandstag aus der Mitte seiner Mitglieder - mit Ausnahme der Präsidiumsmitglieder - ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (5) Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Tagungsleiter und dem vom Präsidenten zu bestimmenden Protokollführer zu

unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich nieder zu schreiben. Das Protokoll ist zu veröffentlichen (§ 29).

§ 12 Versammlungen der Sportfachgruppen

(1) Versammlungen der Sportfachgruppen dienen der Zusammenfassung der jeweils sportartspezifischen Belange. Sie finden jährlich vor dem ordentlichen Verbandstag statt. Sportfachgruppen sind:

- a) Ballonsport
- b) Fallschirmsport
- c) Hängegleiter
- d) Ultraleicht
- e) Modellflug
- f) Motorflug und Reisemotorsegler
- g) Segelflieger und Motorsegler, soweit sie nicht unter f) fallen

(2) Die Versammlungen der Sportfachgruppen setzen sich zusammen aus den Vertretern der Vereine, in denen die jeweilige Sportart vertreten ist, dem gewählten Vorstand der Sportfachgruppe.

Der Geschäftsführer und der Justitiar des Verbandes können auf ihren Wunsch beratend teilnehmen.

Jeder Verein hat für jedes aktive Mitglied, das der jeweiligen Hauptsportart zuzuordnen ist und zum Stichtag 1.7. des Jahres, in der die Wahl stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Die Stimmen eines Vereins müssen ungeachtet der von ihm entsandten Vertreter einheitlich abgegeben werden. Die Feststellung dieser Mitgliederzahl erfolgt durch die Verbandsgeschäftsstelle auf Grundlage der laufenden Meldungen der Vereine mit Stichtag zum Ablauf des Tages, an dem die Einladung zur Versammlung der Sportfachgruppe spätestens zu erfolgen hat.

Die Mitglieder des Vorstandes der jeweiligen Sportfachgruppe haben je eine Stimme. Sie erwerben ihr Stimmrecht mit dem Amt.

Die übrigen Mitglieder des Präsidiums können beratend teilnehmen.

(3) Die Versammlungen der Sportfachgruppen sind zuständig für:

- a) die Wahl des Vorsitzenden der Sportfachgruppe, der vorbehaltlich der Bestätigung durch den Verbandstag zugleich Präsidiumsmitglied ist;
 - b) die Wahl des Vorstandes der Sportfachgruppe, bestehend aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern;
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Themen, die ausschließlich die jeweilige Sportfachgruppe betreffen;
 - d) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes der Sportfachgruppe über die Mittelverwendung im Rahmen der Kassenführung und die Beschlussfassung über die für das Folgejahr geplante Mittelverwendung;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Entschließungsanträge zur Behandlung durch Präsidium oder Verbandstag dann, wenn die Angelegenheit die Belange mehrerer Sportfachgruppen berührt;
 - f) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes der Sportfachgruppe;
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes der Sportfachgruppe mit Ausnahme des Vorsitzenden.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung der Sportfachgruppen führt der jeweilige Vorsitzende der Sportfachgruppe, der zugleich Präsidiumsmitglied ist. Er kann die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen.
- (5) Über die Versammlungen der Sportfachgruppe wird ein Protokoll errichtet, das vom Sitzungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf einstimmigen Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 einzuberufen.
- (2) Auf einem außerordentlichen Verbandstag dürfen - abgesehen von Dringlichkeitsanträgen - nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (3) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Dieser Verbandstag ist beschlussfähig, wenn bei der

Feststellung der Stimmberechtigten mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, die zugleich mindestens 3/4 aller nach § 11 Abs. 2 möglichen Stimmen vertreten müssen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 4/5-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

- (4) Im Übrigen finden auf einen außerordentlichen Verbandstag die Bestimmungen für Mitgliederversammlungen und den ordentlichen Verbandstag Anwendung.

§ 14 Verbandsjugendtag

- (1) Der Verbandsjugendtag ist die Versammlung der in den ordentlichen Mitgliedern organisierten Jugend. Er tagt einmal jährlich vor dem ordentlichen Verbandstag.

- (2) Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus:

- a) Vertretern der ordentlichen Mitglieder nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen. Jeder Verein hat für jedes Mitglied, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Stimme. Die Stimmen eines Vereins müssen ungeachtet der von ihm entsandten Vertreter einheitlich abgegeben werden. Die Feststellung der Stimmenzahl erfolgt durch die Verbandsgeschäftsstelle auf Grundlage der laufenden Meldungen der Vereine mit Stichtag zum Ablauf des Tages, an dem die Einladung zum Verbandsjugendtag spätestens zu erfolgen hat.
- b) den gewählten Mitgliedern des Jugendvorstandes, die kraft Amtes über je eine Stimme verfügen.

Das Präsidium, der Justitiar und der Geschäftsführer können auf ihren Wunsch am Verbandsjugendtag beratend teilnehmen.

- (3) Der Verbandsjugendtag ist zuständig für alle Belange der Jugend, insbesondere:
- a) die Wahl des Vorstandes der Jugend (Landesjugendleiter), der vorbehaltlich der Bestätigung durch den Verbandstag zugleich Präsidiumsmitglied ist;
 - b) der Wahl des Jugendvorstandes, der aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen besteht;
 - c) Beschlussfassung, Änderung und Neufassung einer Jugendordnung;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über alle ausschließlich die Jugend betreffenden Themen zur Umsetzung durch den Jugendvorstand;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Entschließungsanträge für alle nicht

- ausschließlich die Jugend betreffenden Themen zur Weiterleitung an Präsidium, Geschäftsführer oder Verbandstag;
- f) Beschlussfassung über die vom Jugendvorstand im Rahmen eines Kassenplans aufgestellten Vorschläge zur Verwendung der der Jugend durch das Präsidium zugewiesenen Geldmittel;
 - g) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes, insbesondere auch über die Mittelverwendung;
 - h) Entlastung des Jugendvorstandes mit Ausnahme des Landesjugendleiters.
- (4) Der Verbandsjugendtag wird durch den Landesjugendleiter geführt, der die Tagungsleitung an andere übertragen kann.
- (5) Über den Ablauf des Verbandsjugendtages ist eine Niederschrift zu errichten, die durch den Landesjugendleiter und den von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Präsidium, geschäftsführendes Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
- 1. dem Präsidenten
 - 2. dem Vizepräsidenten Technik
 - 3. dem Vizepräsidenten Ausbildung
 - 4. dem Vizepräsidenten Kommunikation und Marketing
 - 5. dem Schatzmeister

und, soweit auf den Versammlungen der Sportfachgruppen gewählt,

- 6. dem Beisitzer Motorflug und Reisemotorsegler
- 7. dem Beisitzer Ultraleicht
- 8. dem Beisitzer Segelflieger und Motorsegler
- 9. dem Beisitzer Ballonsport
- 10. dem Beisitzer Modellflug
- 11. dem Beisitzer Fallschirmsport
- 12. dem Beisitzer Hängegleiter
- 13. dem Landesjugendleiter

Der Geschäftsführer, der Justitiar, die Bezirksvorsitzenden und je ein Vertreter der

- Luftsportschule(n) des Verbandes nehmen beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- (2) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister werden durch den Verbandstag gewählt. Die fachsportspezifischen Beisitzer werden durch die Versammlungen der Sportfachgruppen gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag.
 - (3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Verbandstag bedarf.
 - (4) Das Präsidium hat – vorbehaltlich der Allzuständigkeit des Verbandstages - insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Grundsatzentscheidungen zur Erschließung neuer Aufgabenfelder
 - b) Vorgabe und Formulierung der politischen Zielsetzungen des Verbandes; Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Ziele und Aufgaben des Verbandes sowie der Umsetzung der von den Mitgliederversammlungen verabschiedeten Beschlüsse;
 - c) Beratung und Freigabe des Haushalts zur Beschlussfassung im Verbandstag;
 - d) Grundstücksgeschäfte und Beleihung oder Belastung von Grundvermögen des Verbandes
 - e) Erwerb, Verkauf, Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen an Dritten
 - f) Erwerb von Beteiligungen an Dritten
 - g) Beschlussfassung über außergewöhnliche Vorgänge wie z.B. die Gewährung von Darlehen zu satzungskonformen Zwecken über 5.000 € hinaus;
 - h) Beratung und Freigabe des geprüften Jahresabschlusses zur Feststellung durch den Verbandstag;
 - i) Wahrnehmung der durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse;
 - j) Verabschiedung einer Gebührenordnung.

- (5) Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten geleitet.

Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied zunächst eine Stimme. Präsidiumsmitglieder, die eine Sportfachgruppe vertreten sowie der Landesjugendleiter haben je volle 2.000 vertretener Sportler eine weitere Stimme. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister haben jeweils eine weitere Stimme.

- (6) Der Präsident oder ein von ihm entsandtes Präsidiumsmitglied sind in allen Gremiensitzungen berechtigt, mit Sitz und Stimme teilzunehmen, soweit ihnen dieses Recht nicht ohnehin nach dieser Satzung zusteht.
- (7) Das Präsidium soll mindestens einmal im Halbjahr tagen.
- (8) Das Präsidium erlässt die in dieser Satzung erwähnten Ordnungen sowie weitere Ordnungen, sofern dies im Sinne einer einheitlichen und verantwortlichen politischen Führung des Verbandes geboten ist. Die Finanzordnung ist durch den Verbandstag zu verabschieden.
- (9) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister bilden das geschäftsführende Präsidium. Das geschäftsführende Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf.
- (10) Das geschäftsführende Präsidium vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Es ist Vorstand nach § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten den Verband gemeinsam handelnd, eines hiervon muss der Präsident oder der Schatzmeister sein. Das geschäftsführende Präsidium hat u.a. die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Vertretung und Geschäftsführung (§§ 26, 27 BGB)
 - b) Berufung und Abberufung des Geschäftsführers;
 - c) Beschlussfassung über Inhalt, Abschluss und Beendigung des Dienstvertrages des Geschäftsführers;
 - d) Bestellung der Besonderen Vertreter gem. § 30 BGB
 - e) Aufsicht über die Amtsführung des Geschäftsführers; Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktionen gegenüber dem Geschäftsführer und der Hauptamtlichkeit;
 - f) Berufung und Abberufung des Justiziaris
 - g) Politische Repräsentanz des Verbandes gemeinsam mit dem Geschäftsführer.

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Die hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle des Verbandes wird durch den Geschäftsführer geführt. Der Geschäftsführer wird aufgrund eines Dienstvertrages

hauptamtlich für den Verband tätig.

- (2) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich gemäß § 30 BGB auf Rechtsgeschäfte, die die Führung der laufenden Geschäfte der Verbandsgeschäftsstelle mit sich bringt, einschließlich der Wahrnehmung der Arbeitgeberaufgaben der Arbeitnehmer des Verbandes sowie Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer. Die Gesamtverantwortung des geschäftsführenden Präsidiums bleibt hiervon unberührt.

Für die folgenden Geschäfte bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums:

- den Verband verpflichtende Einzelgeschäfte mit einem Volumen von über 10.000 €, es sei denn, es handelte sich um Dauerschuldverhältnisse, die ohne gesetzlichen Kündigungsschutz kündbar sind, oder um die Beteiligung an Ausschreibungen

Die vorstehenden Beschränkungen der Vertretungsmacht des Geschäftsführers gelten mit Außenwirkung und sollen daher ins Vereinsregister eingetragen werden.

- (3) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes. Er hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Der Geschäftsführer ist vertraglich auf die anerkannten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung (entsprechend der Regeln des „Deutschen Corporate Governance Kodex“) zu verpflichten.

Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes und übt die Arbeitgeberfunktion aus. Er hat insbesondere:

- a) die Geschäfte des Verbandes unter Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Mittelbindung und mit dem Ziel der wirtschaftlichen Tragfähigkeit zum größtmöglichen Nutzen der Mitglieder des Verbandes zu führen;
- b) alle Geschäfte des Verbandes unter Berücksichtigung der steuerlichen, handelsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben zu führen;
- c) den jährlichen Haushalt zur Beratung dem Präsidium und zur Beschlussfassung durch den ordentlichen Verbandstag aufzustellen;
- d) den Präsidenten unverzüglich, das geschäftsführende Präsidium spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung über alle außergewöhnlichen sowie Grundsatzfragen betreffende Geschäftsvorfälle zu unterrichten;

- e) die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des geschäftsführenden Präsidiums und des Präsidiums umzusetzen.

§ 17 Sportfachgruppenvorstände

- (1) Die Vorstände der Sportfachgruppen nehmen in den sich aus § 12 ergebenden Hauptsportarten die sportfachlichen Interessen der ordentlichen Mitglieder wahr.
- (2) Der Vorstand der Sportfachgruppe wird durch den Vorsitzenden geführt, der zugleich Beisitzer im Präsidium ist. Die Sportfachgruppe wählt auf seiner ersten Sitzung aus dem Kreis seiner Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Belange der Sportfachgruppe.
- (3) Der Vorstand der Sportfachgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch das Präsidium bedarf.
- (4) Die Vorstände der Sportfachgruppen sind u. a. zuständig für:
 - a) alle sportfachlichen Aufgaben im jeweiligen Fachbereich soweit hiervon nicht die Belange einer anderen Sportart betroffen sind;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über alle Themen, die ausschließlich die jeweilige Hauptsportart betreffen;
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Entschließungsanträge an das Präsidium für alle Aufgaben, die auch die Belange einer anderen Hauptsportart berühren.
- (5) Die Sportfachgruppenvorstände erhalten im Rahmen des Haushaltes Mittelansätze zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Mittelansatzes des Haushaltes entscheiden die Vorstände der Sportfachgruppen eigenständig im Rahmen des Verbandszweckes und ihrer jeweiligen Aufgaben.
- (6) Scheidet ein Mitglied eines Sportfachgruppenvorstandes während der Wahlperiode aus, so nimmt der Vorstand der Sportfachgruppe eine kommissarische Nachbesetzung vor, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf.
- (7) Der Präsident und der Geschäftsführer sind zu jeder Vorstandssitzung einzuladen.

§ 18 Jugend

- (1) Die Jugend des Verbandes ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Die Jugend ist eigenständig; sie führt und verwaltet sich nach Maßgabe dieser Satzung selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie bleibt dem Präsidium gegenüber verantwortlich.
- (2) Die Jugend wird durch den Landesjugendleiter und den Jugendvorstand geführt, die auf dem Verbandsjugendtag gewählt werden. Die Wahl des Landesjugendleiters bedarf der Bestätigung des Verbandstages.

§ 19 Bezirksvorsitzende

- (1) Die Bezirke werden durch die Bezirksvorsitzenden geleitet. Diese werden auf dem Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für drei Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind nur die Vereine des jeweiligen Bezirkes.
- (2) Die Bezirksvorsitzenden können Versammlungen der von ihnen vertretenen Vereine durchführen.

§ 20 Fliegerische Ausbildung

- (1) Der Verband betreibt im Rahmen der Verbandszwecke die fliegerische Aus- und Weiterbildung. Er kooperiert zudem mit der/den ausgelagerten Luftsportschule(n) des Verbandes.
- (2) Aus- und Weiterbildung erfolgen soweit notwendig mit Erlaubnis der zuständigen staatlichen Stellen und im Rahmen von Beleihungsverhältnissen.
- (3) Die Leitung der Ausbildung obliegt dem Ausbildungsleiter sowie den Fluglehrern. Der Ausbildungsleiter leitet alle den Bereich Aus- und Weiterbildung betreffenden Geschäfte des Verbandes. Er bedient sich hierzu der sportartspezifischen Ausbildungsorganisationen. Er ist hinsichtlich dieses Geschäftskreises besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Der Ausbildungsleiter wird durch das Präsidium ernannt und abberufen. Der Ausbildungsleiter kann Angestellter des Verbandes sein.

- (4) Die Vertretungsmacht des Ausbildungsleiters erstreckt sich gemäß § 30 BGB auf Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt einschließlich der Wahrnehmung der Arbeitgeberaufgaben für die diesem Bereich zugewiesenen Mitarbeiter sowie Einstellung und Entlassung solcher Mitarbeiter. Die Gesamtverantwortung des Geschäftsführers sowie des geschäftsführenden Präsidiums bleibt hiervon unberührt.
- (5) Aus- und Weiterbildung findet in der Organisation des Verbandes oder in den Vereinen unter Fachaufsicht des Ausbildungsleiters und der Fluglehrer statt.
- (6) Das Präsidium kann die Organisation der Ausbildung sowie die verwandten Begriffe entsprechend den äußeren Gegebenheiten anpassen oder verändern.
- (7) Für Leistungen im Bereich Aus- und Weiterbildung, die durch den Verband zugunsten seiner ordentlichen Mitglieder oder deren Mitglieder erbracht werden, können auf Grundlage einer vom Präsidium zu beschließenden Gebührenordnung Gebühren erhoben werden.

§ 21 Technik

- (1) Der Verband unterstützt und fördert seine Vereine zur Erfüllung seines Satzungszweckes im Bereich der Technik, z.B. durch Unterhaltung von Organisationen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit sowie Instandhaltungsbetrieben (luftfahrttechnische Betriebe) und Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung technischen Personals oder Beteiligung an solchen.
- (2) Die vereinsrechtliche Gesamtverantwortung trägt operativ das geschäftsführende Präsidium, politisch der Vizepräsident Technik. Der / die Betriebsleiter der luftfahrttechnischen Betriebe können aufgrund von Dienstverträgen oder Werkverträgen gegen Vergütung für den Verband tätig werden. Der Betriebsleiter kann durch das Präsidium zum Besonderen Vertreter nach § 30 BGB berufen werden. Er ist gesamtverantwortlich für:
 - die Leitung der Organisationen des luftfahrttechnischen Betriebs und
 - alle weiteren Aufgaben, die dem Betriebsleiter aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zugewiesen sind.

Der / die Betriebsleiter sowie dessen Stellvertreter werden – soweit notwendig im

Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde - durch das Präsidium ernannt und abberufen.

- (3) Ist der Betriebsleiter besonderer Vertreter, erstreckt sich seine Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, einschließlich der Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion für die diesem Bereich zugewiesenen Mitarbeiter des Verbandes sowie Einstellung und Entlassung solcher Mitarbeiter. Die Gesamtverantwortung des Geschäftsführers sowie des geschäftsführenden Präsidiums bleibt unberührt.
- (4) Für Leistungen, die der Verband im Bereich Technik für seine ordentlichen Mitglieder oder deren Mitglieder erbringt, können Gebühren auf Grundlage einer vom Präsidium zu beschließenden Gebührenordnung erhoben werden.

§ 22 Ausschüsse

- (1) Im Verband bestehen folgende Ausschüsse:
 - a) Technischer Ausschuss
 - b) Ausschuss für alle Fragen der Gleichstellung (Gender)
 - c) Ausschuss für Luftfahrt und Schule
 - d) Ausschuss für Luftraumfragen
 - e) Ausschuss für Haushalt und Drittmittel
 - f) Sitzungsausschuss
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Mitglieder werden durch das Präsidium bis zum Ablauf der Amtszeit des Präsidiums berufen. Eine Abberufung ist jederzeit möglich. Das Präsidium bestimmt zudem jeweils ein Präsidiumsmitglied, das in dem ihm zugewiesenen Ausschuss Sitz und Stimme hat und das über die Arbeit des Ausschusses im Präsidium berichtet. Der Ausschussvorsitzende kann hierzu beratend hinzugezogen werden.
- (3) Der Vorsitzende des Sitzungsausschusses ist der Justitiar des Verbandes.
- (4) Die Ausschüsse geben sich Geschäftsordnungen, die der Zustimmung durch das Präsidium bedürfen.
- (5) Das Präsidium kann bei Bedarf weitere Ausschüsse oder Arbeitsgruppen oder

Beauftragte berufen und diese auch wieder auflösen bzw. entlassen.

§ 23 Beiträge, Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben die durch den Verbandstag festgesetzten Beiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Fördermitglieder entscheiden über ihren Beitrag selber, sind jedoch mindestens zur Zahlung des vom Präsidium festgesetzten Mindestförderbeitrages verpflichtet, der den Kosten einer Fördermitgliedschaft entspricht.
- (2) Der Verband ist Mitglied in der Sporthilfe NRW e. V., die satzungsgemäß u. a. die Sportversicherung zugunsten aller in Vereinen Sporttreibenden unterhält. Die Sporthilfe NRW e. V. erhebt - gemessen an der Zahl der im Verband organisierten Sportler - Beiträge und Umlagen (Umlage Verwaltungsberufsgenossenschaft und Umlage GEMA). Von der Sporthilfe NRW e. V. satzungsgemäß erhobene Beiträge und Umlagen (Stand 2015: pro Sportler 1,82 € pro Jahr) werden durch den Verband in Form einer Umlage an seine Mitglieder weiterbelastet. Die Mitglieder sind zur Zahlung dieser Umlage verpflichtet. Die Höhe der Umlage berechnet sich pro durch den Verein gemeldetem Mitglied/Sportler. Sie ist pro Mitglied eines Mitgliedsvereins der Höhe nach begrenzt auf 1/20 des jährlichen Mitgliederbeitrags für ein Einzelmitglied im Verband. Der Verband ist berechtigt, einen Umlageanspruch zur unmittelbaren Einziehung an die Sporthilfe NRW e.V. abzutreten.
- (3) Näheres regelt die Finanzordnung, die durch den Verbandstag zu beschließen ist.

§ 24 Rechnungsprüfer

- (1) Der Verbandstag wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für die Amtszeit von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen sowie die Buchführung des Verbandes. Die Jahresabrechnung des Verbandes und seiner Organe sind nach Beratung durch den Ausschuss für Haushalt und Drittmittel den Rechnungsprüfern nebst Belegen rechtzeitig vor den Mitgliederversammlungen vorzulegen.

- (3) Die Rechnungsprüfer berichten dem Verbandstag über das Ergebnis der Prüfung und äußern sich über die Entlastung des Präsidiums. Sie erstatten darüber hinaus den Versammlungen der Sportfachgruppen schriftlich Bericht und äußern sich über die Entlastung des Sportfachgruppenvorstandes mit Ausnahme von dessen Vorsitzenden.

§ 25 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 5 Beisitzern. Es tagt und entscheidet in der Besetzung: Vorsitzender und 2 Beisitzer.
- (2) Die Geschäftsverteilung wird durch das Verbandsgericht nach seiner Wahl im Rahmen einer abstrakt-generellen Verteilung im Vorhinein festgelegt.
- (3) Alle Mitglieder des Verbandsgerichtes sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Das Verbandsgericht ist zuständig für:
 - a) die Entscheidung über Beschwerden im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes;
 - b) die Entscheidung über die formale Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung auf schriftlich zu begründenden Antrag eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Organmitgliedes;
 - c) die Entscheidung über die Satzungsgemäßheit von Handlungen eines Organs oder Organmitgliedes auf schriftlich zu begründenden Antrag eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Organmitgliedes durch Feststellungsurteil.
- (5) Die Verfahren vor dem Verbandsgericht sind gebührenfrei, aber auslagenpflichtig. Über die Pflicht zur Tragung der Auslagen des Verbandsgerichtes und aller Verfahrensbeteiligter hat das Verbandsgericht unter Berücksichtigung des Ausgangs des jeweiligen Verfahrens zu entscheiden.
- (6) Das Verbandsgericht gibt sich eine Verfahrensordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf.

§ 26 Vertreter der jungen Generation

- (1) In alle vom Verbandstag und den Versammlungen der Sportfachgruppen gewählten Organen des Verbandes mit Ausnahme des geschäftsführenden Präsidiums soll zusätzlich zu den satzungsgemäß vorgesehenen Mitgliedern ein Vertreter der jungen Generation als ordentliches Mitglied mit Sitz und Stimme gewählt werden. Der Vertreter der jungen Generation soll im Zeitpunkt seiner ersten Wahl nicht älter als 22 Jahre sein. Die einmalige Wiederwahl in dieser Funktion ist möglich.
- (2) Die für Organe und ihre Wahlen geltenden Bestimmungen, insbesondere die §§ 9 und 10, finden entsprechende Anwendung.

§ 27 Anti-Doping

- (1) Der Verband verwirklicht seine Satzungszwecke insbesondere auch dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem DAeC für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des DAeC.
- (2) Der Verband überträgt seine Zuständigkeit für die Aufstellung entsprechender Anti-Doping-Regeln und das Sanktionsverfahren auf den DAeC. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, selber für sich Entscheidungen des DAeC auf Grundlage der Anti-Doping Ordnung anzuerkennen. Sie sind des Weiteren verpflichtet, durch geeignete satzungsgemäße Bestimmungen ihre eigenen Mitglieder ebenfalls hierauf zu verpflichten.
- (3) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung des DAeC können Sanktionen verhängt werden. Art und Umfang der Sanktionen ergeben sich aus der Anti-Doping Ordnung des DAeC.

§ 28 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsändernde Beschlüsse des Verbandstages bedürfen einer 3/4 Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (2) In dringenden Fällen kann das Präsidium eine Satzungsänderung mit 4/5 Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder vornehmen, wenn die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages aus sachlichen Gründen, insbesondere aus finanziellen Gründen, nicht sinnvoll erscheint, die Vornahme der Satzungsänderung aber aus sportlichen Gründen dringend geboten ist. Solche Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung durch den nächsten ordentlichen Verbandstag, für die eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Satzungsänderungen, die von den dafür zuständigen Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Redaktionelle Änderungen kann das Präsidium jederzeit von sich aus vornehmen. Sämtliche Änderungen sind den Mitgliedern alsbald durch Veröffentlichung bekannt zu machen. Erhebt ein Mitglied Widerspruch, so entscheidet hierüber der nächste Verbandstag. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 29 Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen des Verbandes oder der Verbandsorgane erfolgen auf der Homepage des Verbandes in der Rubrik Service, Unterrubrik „Veröffentlichungen“, durch Rundschreiben oder im Magazin des Verbandes.
- (2) Die Veröffentlichung gilt bei Einstellen in das Internet nach Ablauf von einer Woche ab dem Tag der Einstellung, bei Veröffentlichung im Magazin des Verbandes nach Ablauf von einer Woche ab Versandtag des Magazins als bewirkt. Der Versandtag des Magazins wird im Magazin gesondert ausgewiesen. Bei Rundschreiben gilt die Veröffentlichung nach Ablauf von einer Woche ab dem Tag des Versandes als bewirkt. Eine eingetretene Wirksamkeit wird nicht durch wiederholende Veröffentlichungen oder Doppelveröffentlichungen gehindert.

§ 30 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der

Organisation und Durchführung der technischen Aufgaben und der Ausbildung, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern seiner Mitgliedsvereine. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen, auf die zur Erfüllung der Verbandszwecke Beauftragte, seine Mitgliedsvereine und Behörden innerhalb deren gesetzlichen Auftrags nach Maßgabe eines Zugriffskonzepts Zugriff haben. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Gewährleistung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der technischen Betriebe;
 - dem Austausch der für die Ausbildung notwendigen Daten im Rahmen des für die Ausbildung notwendigen unter denjenigen, die an der Ausbildung beteiligt sind;
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen dem Verband, seinen Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Email-Adresse und Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit und die Zugehörigkeit zu einer Sportfachgruppe sowie die Ausübung einer Sportart, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausschließlich durch den Verband selbst zu Zwecken der Information über Angebote des Verbandes und dessen Kooperationspartnern genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte zu diesen Zwecken ist ausgeschlossen.

- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband bzw. dem Mitgliedsverein mitzuteilen.

- (5) Der Verband und jeder von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragter Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Der Verband

und jeder von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 31 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen eigens hierzu einzuberufenden außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Für diesen gelten die Maßgaben des § 13.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund NRW e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke den Luftsport betreffend zu verwenden hat.